

Kostenerstattung im Widerspruchsverfahren trotz mangelnder Ursächlichkeit der Widerspruchsgründe

Mit Urteil vom 13. Oktober 2010 (Az.: B 6 KA 29/09 R) hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass die beklagte Kasernenärztliche Vereinigung dem klagenden Arzt auch dann die Kosten des Widerspruchsverfahrens nach § 63 SGB X erstatten muss, wenn nicht die Gründe des Widerspruchs, sondern eine nachträgliche Änderung der Rechtslage den Erfolg des Widerspruchs herbeigeführt hat.

Sachverhalt

Der Kläger ist Nephrologe und war seit Mai 2001 im Rahmen eines Job-Sharings in einer internistischen Praxis tätig. Seinen im Oktober 2000 gestellten Antrag auf Zulassung im Wege des Sonderbedarfs hatte der Zulassungsausschuss ebenso abgelehnt wie den Antrag auf Genehmigung der gemeinschaftlichen Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit mit seinem Praxispartner. Ein weiterer Antrag vom April 2001 auf Erteilung einer Sonderbedarfszulassung wurde ebenfalls abgelehnt.

Gegen sämtliche ablehnenden Bescheide legte der Kläger durch seinen Bevollmächtigten Widerspruch ein. Mit Wirkung zum 01. Juli 2002 wurde die Bedarfsplanungsrichtlinie derart ergänzt, dass der Kläger nunmehr die Voraussetzungen für eine Sonderbedarfszulassung erfüllte. Daraufhin hob der Beklagte die Beschlüsse des Zulas-

sungsausschusses auf, ließ den Kläger mit Wirkung zum 1. Oktober 2002 wegen Sonderbedarfs als Facharzt für Innere Medizin - Nephrologie - zur vertragsärztlichen Versorgung zu und genehmigte die gemeinschaftliche Berufsausübung.

Der Kläger beantragte im Anschluss daran, ihm die zur Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen in beiden Widerspruchsverfahren zu erstatten. Den Antrag auf Kostenerstattung lehnte der Beklagte jedoch mit Begründung ab, dass in beiden Widerspruchsverfahren die vom Kläger eingelegten Widersprüche bzw. die Widerspruchsgründe für seine Entscheidung nicht kausal geworden seien. Sein Widerspruch sei nur aufgrund der zum 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Ergänzung der Bedarfsplanungsrichtlinie erfolgreich gewesen. Aufgrund der dadurch erst möglichen Zulassung des Klägers im Wege des Sonderbedarfs habe auch das auf Genehmigung einer nephrologischen Gemeinschaftspraxis gerichtete Widerspruchsverfahren Erfolg gehabt.

Verfahrensgang

Das SG Hannover hat die Klage auf Kostenerstattung abgewiesen. Das LSG Niedersachsen dagegen hat den Beklagten zur Erstattung der Kosten des Widerspruchsverfahrens verurteilt.

Das BSG ist dem LSG Niedersachsen gefolgt. Die Revision der beigeladenen Kassenärztlichen Vereinigung ist ohne Erfolg geblieben.

Ursächlicher Zusammenhang weiterhin notwendig

Das BSG hält zwar an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, dass ein Anspruch nach § 63 SGB X auch voraussetzt, dass zwischen Widerspruch und begünstigender Entscheidung ein ursächlicher Zusammenhang im Rechtsinn bestehen muss. Dieser sei jedoch auch dann gegeben, wenn sich die Rechtslage während des Widerspruchsverfahrens zugunsten des Widerspruchsführers ändere.

Widerspruchsgründe müssen nicht ursächlich gewesen sein

Für den Erstattungsanspruch sei es dagegen ohne Bedeutung, ob der Widerspruch gera-

de aus den Gründen Erfolg gehabt habe, die der Widerspruchsführer zur Begründung seines Widerspruches angeführt habe.

Fazit

Die Entscheidung des BSG ist zu begrüßen. Eine anderslautende Entscheidung hätte zwangsläufig dazu geführt, dass vor einer Kostenerstattung immer erst geprüft werden müsste, ob die Gründe, auf die der Widerspruchsführer seinen Widerspruch gestützt hat, tatsächlich zum Erfolg des Widerspruches geführt haben. Dies hätte das Verfahren der Kostenerstattung für beide Seiten unnötig verkompliziert und in die Länge gezogen.

*Nico Gottwald, Sindelfingen
Rechtsanwalt
gottwald@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.